



Die Wege zum Bundesgericht
Kurzer Überblick über die Organisation
der Rechtspflege in der Schweiz

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	6		
I. Gerichte und Richter	7		
A Auf kantonaler Ebene			
1 Zivilgerichte	7		
a Die Schlichtungsbehörde	7		
b Das erstinstanzliche Gericht	7		
c Das zweitinstanzliche Gericht	7		
2 Strafgerichte	8		
a Gerichte erster Instanz	8		
b Beschwerdeinstanz und Berufungsgericht	8		
3 Verwaltungsgerichte	9		
4 Fachgerichte	9		
B Auf Bundesebene			
1 Das Bundesgericht	10		
2 Das Bundesverwaltungsgericht	10		
3 Das Bundesstrafgericht	10		
4 Das Bundespatentgericht	11		
5 Militärgerichte	11		
C Richter, Zusammensetzung der Gerichte, Anwälte	12		
1 Zusammensetzung	13		
a Zivilgerichte	13		
b Strafgerichte	13		
		c Verwaltungsgerichte	14
		d Bundesgericht und erstinstanzliche eidgenössische Gerichte	14
		2 Wahl der Richter	15
		3 Ausbildung der Richter	15
		4 Anwälte	16
		II. Gerichtsverfahren (wichtige Etappen, Rechtsmittel)	17
		A Auf kantonaler Ebene	18
		1 Zivilprozess	18
		2 Strafprozess	18
		3 Verwaltungsverfahren	19
		B Auf Bundesebene	20
		1 Beschwerde in Zivilsachen	21
		2 Beschwerde in Strafsachen	22
		3 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	22
		4 Verfassungsgerichtsbarkeit / subsidiäre Verfassungsbeschwerde	23
		III. Schematische Übersicht	24

Einleitung

Ziel der vorliegenden Broschüre ist es, kurz und auch für Laien verständlich darzustellen, welche Gerichte in der Schweiz bestehen, wie sie funktionieren und in welcher Reihenfolge sie angerufen werden können. Angesichts des knappen Umfangs ist eine gewisse Schematisierung unvermeidlich.

Während die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivil- und des Strafrechts schon seit Langem Sache des Bundes ist, war das Prozessrecht in diesen Gebieten bis vor Kurzem im Wesentlichen kantonal geregelt. Bis Ende 2010 galt in jedem der 26 Kantone und auf Bundesebene eine eigene Zivil- und Strafprozessordnung. Mit der Annahme der Justizreform durch das Schweizer Volk und Stände im Jahr 2000 erhielt der Bund die Gesetzgebungsbefugnis für das ganze Zivil- und Strafprozessrecht. Seit 2011 sind nun die schweizweit vereinheitlichte Schweizerische Zivilprozessordnung und die Schweizerische Strafprozessordnung in Kraft. Für die Organisation der Gerichte sind jedoch weiter die Kantone zuständig. Die Organisation der kantonalen Gerichte ist daher auch heute noch von einer grossen Vielfalt geprägt. Im Bereich des Verwaltungsrechts verfügen jeder Kanton und der Bund über eine eigene Prozessordnung.

I. Gerichte und Richter¹

A Auf kantonaler Ebene

1 Zivilgerichte

Wer sich in Zivilstreitigkeiten (d.h. aus Rechtsverhältnissen zwischen Privaten) in einem Kanton Recht verschaffen will, hat sich je nach der Natur des Rechtshandels oder dessen Streitwert an die Schlichtungsbehörde, ein Gericht erster Instanz oder an das Kantonsgericht (bzw. die ihm gleichzustellende Instanz unter einem anderen Namen) zu wenden.

a Die Schlichtungsbehörde

Vor dem eigentlichen Entscheidverfahren findet – abgesehen von gewissen Ausnahmen wie beispielsweise Scheidungsverfahren – eine Schlichtungsverhandlung statt. Ziel dieser Verhandlung ist, Streitigkeiten möglichst in diesem Stadium gütlich zu regeln. Je nach Kanton ist ein Friedensrichter, Vermittler oder auch ein erstinstanzlicher Richter mit dem Schlichtungsverfahren betraut. Der Friedensrichter (oder die ihm gleichzustellende Instanz unter einem andern Namen) kann auch über Streitigkeiten von geringem Wert entscheiden.

b Das erstinstanzliche Gericht

Das erstinstanzliche Gericht – je nach Kanton z.B. Bezirksgericht, Amtsgericht, Kreisgericht etc. genannt – beurteilt Streitfälle als erste gerichtliche Instanz. Es ist beispielsweise zuständig für das Ehe- und Familienrecht, das Erbrecht, Sachenrecht und das Obligationenrecht.

c Das zweitinstanzliche Gericht

Gegen Entscheide des erstinstanzlichen Gerichts steht grundsätzlich ein Rechtsmittel bei der zweiten kantonalen Instanz (je nach Kanton Kantonsgericht, Obergericht, Cour de justice

¹ Im Folgenden wird für Funktionsbezeichnungen zur sprachlichen Vereinfachung das generische Maskulinum verwendet. Die Funktionsbezeichnungen gelten gleichermassen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

oder andere kantonale Bezeichnung) zur Verfügung. Die Hauptrolle der zweiten gerichtlichen Instanz besteht in der Überprüfung von Rechtsmitteln, die gegen Urteile der ersten Instanz erhoben werden. Ausnahmsweise, z.B. bei Streitigkeiten aus dem Wettbewerbsrecht oder dem geistigen Eigentum, ist nur eine einzige kantonale Instanz vorgesehen.

2 Straferichte

Wird jemand verdächtigt, eine strafbare Tat begangen zu haben, wird ein Strafverfahren eröffnet. Die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) nehmen daraufhin Ermittlungen auf. Erhärtet sich der Verdacht, erhebt die Staatsanwaltschaft beim Gericht Anklage. Leichtere Delikte können unter gewissen Voraussetzungen von der Staatsanwaltschaft oder von Übertretungsstrafbehörden beurteilt werden.

a Gerichte erster Instanz

Hat die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben, so muss die beschuldigte Person vor Gericht erscheinen. Das Gericht fällt ein Urteil über die Schuld oder Unschuld. Wird eine Person schuldig gesprochen, legt das Gericht die Sanktionen und weiteren Folgen fest.

b Beschwerdeinstanz und Berufungsgericht

Erstinstanzliche Urteile können mit Beschwerde oder Berufung an die zweite Instanz weitergezogen werden. Bund und Kantone können vorsehen, dass Beschwerdeinstanz und Berufungsgericht in einem einzigen Gericht (z.B. dem Obergericht) zusammengefasst werden.

3 Verwaltungsgerichte

Die Verwaltungsgerichte haben vor allem Beschwerden zu beurteilen, die von Privaten gegen Entscheide kantonaler oder kommunaler Verwaltungsbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen haben diese Behörden erstinstanzlich Bundesrecht anzuwenden. Verwaltungsgerichte beurteilen beispielsweise Anstände bei denen es um Raumplanung, Steuern oder den Entzug des Führerausweises geht. Es gibt in jedem Kanton nur ein einziges Verwaltungsgericht. In jüngerer Zeit legen verschiedene Kantone die Verwaltungsgerichte mit den Gerichten zweiter Instanz zusammen.

4 Fachgerichte

Streitfälle aus bestimmten Rechtsbereichen können die Kantone besonderen Gerichten übertragen, welche sich durch besondere Sachkenntnis auszeichnen. Dazu gehören die in einigen Kantonen vorgesehenen Handelsgerichte. Weitere Spezialgerichte bestehen im Übrigen beispielsweise im Miet- und Arbeitsrecht (Mietgerichte und Arbeitsgerichte). Im Strafrecht gehören dazu die Gerichte für Wirtschaftsdelikte (Betrug, Urkundenfälschung usw.) sowie die Gerichte für Minderjährige. Im Verwaltungsrecht können die Sozialversicherungsgerichte als Beispiele von Fachgerichten angeführt werden.

B Auf Bundesebene

1 Das Bundesgericht

Die Hauptrolle des Bundesgerichts besteht in der Beurteilung von Rechtsmitteln, die gegen letztinstanzliche kantonale und eidgenössische Entscheide in Rechtssachen des Bundes ergriffen werden. Diese betreffen das Zivilrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht und das Verfassungsrecht.

Durch seine Urteile, die es als letzte schweizerische Instanz fällt, sichert das Bundesgericht eine einheitliche Anwendung des Bundesrechts und bildet dieses fort.

2 Das Bundesverwaltungsgericht

Die früheren eidgenössischen Rekurskommissionen und Beschwerdedienste der Departemente sind im neu geschaffenen Bundesverwaltungsgericht zusammengefasst worden. Dieses hat seinen Sitz seit Mitte 2012 in St. Gallen. Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt in erster Instanz Beschwerden gegen Entscheide der Bundesverwaltung, insbesondere solche, welche die Anstellung von Bundesangestellten, die Bundessteuern, Zölle, Asylgesuche usw. betreffen. Die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts können teilweise an das Bundesgericht weitergezogen werden.

3 Das Bundesstrafgericht

Die Strafkammer des Bundesstrafgerichts in Bellinzona urteilt in erster Instanz über Straftaten, welche in die Zuständigkeit der Bundesgerichtsbarkeit fallen (Terrorismus, Spreng-

stoffdelikte, verbotener Nachrichtendienst, Hochverrat, Geldwäscherei, organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität). Diese Urteile können an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Die erste Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts ist überdies zuständig für Beschwerden gegen Amtshandlungen oder Säumnisse der Staatsanwälte des Bundes, Zwangsmassnahmen und Gerichtsstandskonflikte. Entscheide betreffend Zwangsmassnahmen können an das Bundesgericht weitergezogen werden. Die zweite Beschwerdekammer befindet über Beschwerden im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Gegen diese Entscheide besteht eine beschränkte Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht.

4 Das Bundespatentgericht

Das Bundespatentgericht beurteilt als das erstinstanzliche Patentgericht des Bundes zivilrechtliche Streitigkeiten über Patente. Es entscheidet als Vorinstanz des Bundesgerichts. Das Bundespatentgericht hat seine Tätigkeit am 1. Januar 2012 in St. Gallen aufgenommen.

5 Militärgerichte

Sie befassen sich im Wesentlichen mit Straftaten, die von Militärpersonen im Dienst begangen werden. Die Militärgerichte wenden das Militärstrafrecht an.

C Richter, Zusammensetzung der Gerichte, Anwälte

Allgemeines

In der Schweiz haben nicht alle Richter ein Hochschulstudium der Rechte absolviert, das mit einem Mastertitel (früher Lizenziat) oder Doktorat abgeschlossen wird: Als Friedensrichter amten oft Personen, die keine juristische Ausbildung haben, wegen ihres gesunden Menschenverstandes aber geeignet sind, Parteien zu versöhnen. Es gibt auch Richter, die ihre Aufgabe im Nebenamt ausüben. Dies können Rechtslehrer oder Anwälte sein, die einen Teil ihrer Zeit einer Richtertätigkeit widmen. Frauen werden immer zahlreicher in Gerichte berufen. In gewissen Fällen (z. B. bei Vergewaltigung) kann ihre Mitwirkung sogar verlangt werden. Zur Entlastung des Gerichts werden bisweilen Ersatzrichter beigezogen, die vollberechtigt an Gerichtssitzungen teilnehmen.

1 Zusammensetzung

Die Mindestzahl der Richter variiert je nach Rechtsgebiet, Instanz und Art des Falles.

a Zivilgerichte

Das Schlichtungsverfahren wird im Allgemeinen von einem Vermittler allein oder mit zwei Laien als Beisitzern geführt. Als Schlichtungsbehörde können beispielsweise die bürgernahen Friedensrichter eingesetzt werden.

Der Richter erster Instanz entscheidet häufig allein; bei grösseren Streitigkeiten entscheidet in der Regel ein Kollegialgericht.

Das Gericht zweiter Instanz entscheidet in der Regel als Kollegialgericht.

b Strafgerichte

In erster Instanz beurteilt je nach Schwere der Straftat und der kantonalen Organisation ein Einzelrichter oder ein Kollegialgericht den Fall. Die früher für schwere Straftaten teilweise vorgesehenen Geschworenengerichte wurden mit der 2011 in Kraft getretenen Schweizerischen Strafprozessordnung abgeschafft.

Die zweite gerichtliche Instanz in Strafsachen urteilt in der Regel als Kollegialgericht.

c Verwaltungsgerichte

Sie urteilen im Allgemeinen in einer Dreierbesetzung. Ihr Präsident ist Jurist; als Beisitzer können auch Laien amten, die aber oft als Praktiker dem entsprechenden Sachgebiet nahe stehen (in Steuersachen werden z. B. Buchhalter, Treuhänder, Notare usw.) beigezogen.

d Bundesgericht und erstinstanzliche eidgenössische Gerichte

Auf Bundesebene werden die Urteile meistens von drei oder fünf Richtern gefällt, die alle Juristen sind. In speziellen Fällen, namentlich im Asylrecht, ist für viele Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts ein Einzelrichter vorgesehen.

Vor Bundesgericht kann ein Nichteintretensentscheid unter anderem dann vom Einzelrichter gefällt werden, wenn das Rechtsmittel offensichtlich unzulässig ist.

2 Wahl der Richter

Auf kantonaler Ebene werden die Richter je nach Kanton und Art ihres Amtes vom Volk oder vom Parlament gewählt oder vom Gericht ernannt. Sie müssen periodisch wiedergewählt werden, z. B. alle vier bis sechs Jahre.

Die Bundesrichter und die Richter des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundespatentgerichts werden von der Vereinigten Bundesversammlung für eine Periode von sechs Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

3 Ausbildung der Richter

In der Schweiz gibt es keine obligatorische Grundausbildung für Richter. Als Richter ausgewählt werden meistens Personen, die als Anwälte, Gerichtsschreiber oder Beamte in Rechts-sachen eine breite juristische Ausbildung und praktische Erfahrung haben.

Die Bundesrichter sind durchwegs erfahrene Juristen, die auf eine lange Berufskarriere zurückblicken können, obschon dies von der Bundesverfassung nicht verlangt wird. Im Allgemeinen wirkten sie zuvor als Kantonsrichter, Rechtslehrer, Anwälte oder hohe Beamte.

4 Anwälte

In der Schweiz kann ein Rechtssuchender seine Sache vor allen Gerichten selbst vertreten; es besteht also kein Anwaltszwang.

In der Praxis wird allerdings ein Anwalt beigezogen, sobald sich eine Streitsache als nicht einfach erweist. Wenn eine Partei nicht die notwendigen finanziellen Mittel besitzt, um ihren Anwalt zu entschädigen, kann sie verlangen, dass ihr auf Kosten der Staatskasse ein unentgeltlicher Anwalt beigegeben werde. Ihrem Verlangen wird entsprochen, wenn ihre Rechtsbegehren nicht von vornherein aussichtslos erscheinen.

II. Gerichtsverfahren

(Wichtige Etappen, Rechtsmittel)

Bis Ende 2010 existierte in jedem Kanton je eine eigene Zivil- und Strafprozessordnung. Am 1. Januar 2011 sind die Schweizerische Zivilprozessordnung und die Schweizerische Strafprozessordnung in Kraft getreten. Diese haben das Prozessrecht im Zivil- und Strafverfahren schweizweit vereinheitlicht. Im Verwaltungsrecht haben die Kantone und der Bund jedoch nach wie vor je eigene Prozessordnungen. Eine Vereinheitlichung ist nicht geplant.

A Auf kantonaler Ebene

1 Zivilprozess

Wer einen zivilen Anspruch geltend machen will, hat sich – normalerweise nach durchgeführtem Schlichtungsverfahren – mit einer Klage an den zuständigen Richter zu wenden. Die Gegenpartei reicht sodann eine Klageantwort ein. Erfordern es die Verhältnisse, kann das Gericht einen zweiten Schriftenwechsel anordnen. Jede Partei hat die Beweise für die von ihr behaupteten Tatsachen beizubringen. Nach Würdigung der vorgelegten Beweise fällt das Gericht das Urteil.

Das Urteil kann unter bestimmten Voraussetzungen mit einer «Berufung» weitergezogen werden, die eine umfassende Überprüfung der Feststellung des Sachverhaltes und der Rechtsanwendung durch die obere Instanz erlaubt. Wenn die Berufung nicht möglich ist, kann das Urteil mit einer «Beschwerde» angefochten werden. Dieses Rechtsmittel erlaubt eine umfassende Überprüfung der Rechtsanwendung. Hingegen kann der Sachverhalt nur noch bei offensichtlicher Unrichtigkeit überprüft werden.

Die Vollstreckung von Urteilen, die eine Geldforderung zusprechen, wird durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs geregelt.

2 Strafprozess

Die Hauptetappen des Strafverfahrens sind:

- Das Vorverfahren: Das Vorverfahren wird eingeleitet durch die Ermittlungen der Polizei bzw. die Eröffnung einer Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft. Ziel ist abzuklären,

ob ein genügender Anfangsverdacht dafür besteht, dass jemand eine Straftat begangen hat.

- Die Einstellung des Verfahrens, der Erlass eines Strafbefehls oder die Anklageerhebung. Fehlen die Voraussetzungen für einen Strafbefehl oder eine Anklage, wird das Untersuchungsverfahren in der Regel definitiv eingestellt. Wenn die Staatsanwaltschaft aufgrund der Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend erachtet, so kann sie in leichten Fällen und unter gewissen Voraussetzungen das Verfahren mit einem sogenannten Strafbefehl abschliessen. Ist dies nicht möglich, erhebt sie beim zuständigen Gericht Anklage.
- Das Hauptverfahren: Dieses wird vor dem Gericht erster Instanz durchgeführt und endet mit einem Urteil.
- Das Rechtsmittelverfahren: Das Urteil kann (vom Angeklagten, von der Zivilpartei oder von der Staatsanwaltschaft) mit einem Rechtsmittel angefochten werden, sei es durch Einlegung einer Beschwerde oder einer Berufung.

Der Verurteilte kann seine Begnadigung verlangen. Für diese ist das Parlament zuständig.

3 Verwaltungsverfahren

Wer einen Entscheid der Verwaltung oder einer verwaltungsinternen Beschwerdeinstanz anfechten möchte, hat sich mit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu wenden. Dieses urteilt, nachdem es auch die beteiligte Verwaltung angehört hat. Geht es im Streit um die Anwendung von Bundesrecht, so kann die Sache in der Regel mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden.

B Auf Bundesebene

Allgemeines

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zulässig, wenn die Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, von interkantonalem Recht oder von kantonalen verfassungsmässigen Rechten gerügt wird. Im Prinzip kann die Feststellung des Sachverhalts nur beanstandet werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Bundesrechtsverletzung beruht.

Die Etappen des Verfahrens bestehen im Allgemeinen in der Einreichung einer Beschwerdeschrift, in der Einladung der Gegenpartei, sich dazu zu äussern (erster Schriftenwechsel), und im Urteil. Nötigenfalls kann vor der Urteilsfällung ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet werden.

In den seltenen Klageverfahren (Streitigkeiten zwischen Kantonen unter sich oder zwischen einem Kanton und dem Bund) entscheidet das Bundesgericht als erste und einzige Instanz. In diesen Fällen lassen sich die Etappen des Verfahrens mit denen vor den kantonalen Gerichten vergleichen.

1 Beschwerde in Zivilsachen

Zivilsachen werden grundsätzlich zuerst von zwei kantonalen Gerichten beurteilt. Das Bundesgericht hat deshalb erst über Beschwerden zu entscheiden, die gegen Urteile letztinstanzlicher kantonalen Gerichte ergriffen werden.

In vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann das Bundesgericht auf eine Beschwerde in Zivilsachen hin die Anwendung von Bundesrecht überprüfen, wenn der Streitwert wenigstens 30 000 Franken beträgt. Eine Ausnahme bildet das Arbeits- und Mietrecht, wo ein niedrigerer Streitwert von 15 000 Franken gilt.

Unabhängig vom Streitwert bleibt der Zugang zum Bundesgericht immer dann gewahrt, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

Mit der Beschwerde in Zivilsachen können ausserdem Entscheide in Schuldbetreibungs- und Konkursachen angefochten werden sowie öffentlich-rechtliche Entscheide, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht stehen, z.B. ein Behördenentscheid über die (verweigerte) Bewilligung zur Namensänderung.

2 Beschwerde in Strafsachen

Das Bundesgericht beurteilt Beschwerden in Strafsachen, die gegen letztinstanzliche kantonale Urteile und gegen Urteile des Bundesstrafgerichts erhoben werden. Dieses Rechtsmittel ist zulässig, wenn die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hat. Gleich wie in Zivilsachen kann der von der Vorinstanz als erwiesen angesehene Sachverhalt vom Bundesgericht nicht nochmals auf seine Richtigkeit hin überprüft werden. Zivilansprüche, welche zusammen mit der Strafsache zu behandeln sind, können in der gleichen Beschwerdeschrift geltend gemacht werden.

3 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Gegen Urteile der kantonalen Verwaltungsgerichte, der kantonalen Sozialversicherungsgerichte und (mit gewissen Ausnahmen) des Bundesverwaltungsgerichts kann als Rechtsmittel die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht erhoben werden.

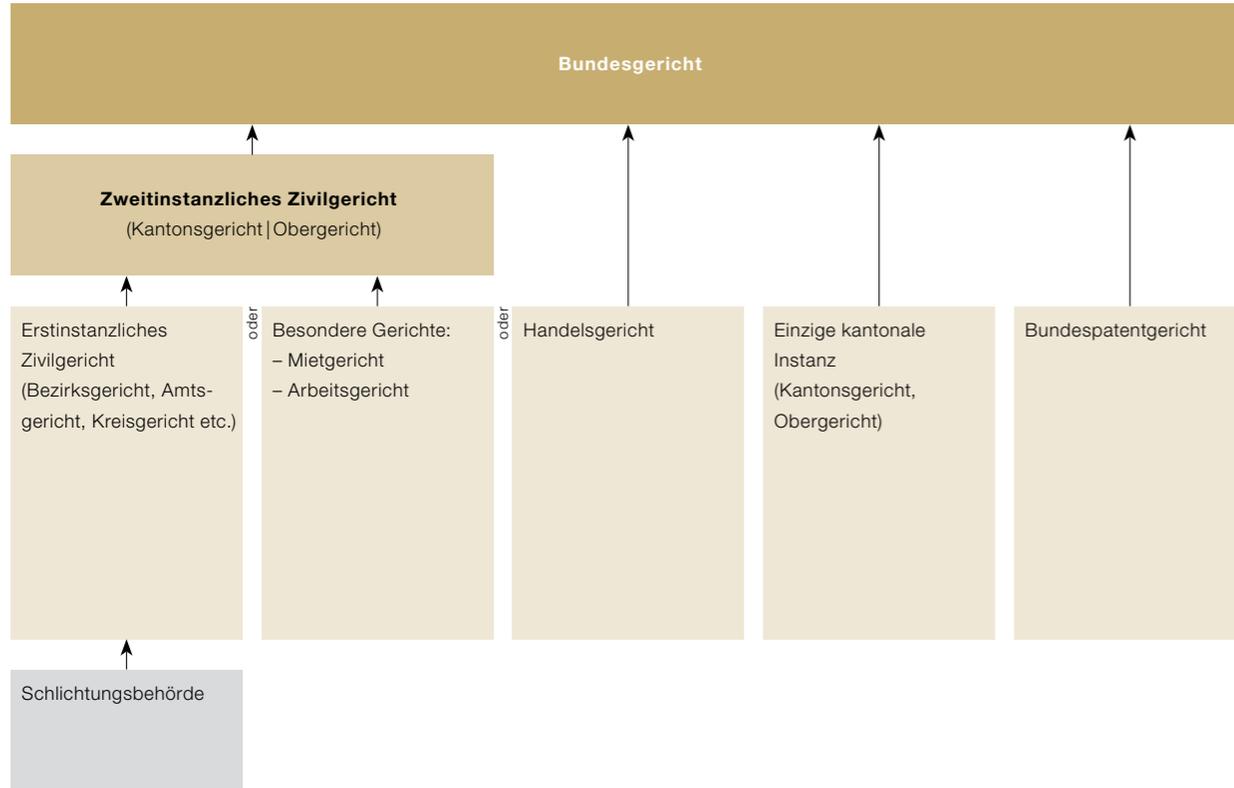
4 Verfassungsgerichtsbarkeit / subsidiäre Verfassungsbeschwerde

Das Bundesgericht beurteilt im Rahmen der ihm unterbreiteten Beschwerden auch Rügen wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und andere internationale Verträge vervollständigen die Grundrechtsgarantien. Wenn keine ordentliche Beschwerde zulässig ist (z.B. weil die Streitsache die Streitwertgrenze nicht erreicht), können kantonale Urteile wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde angefochten werden.

Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend. Das Bundesgericht ist daher zwar befugt festzustellen, dass ein Bundesgesetz der Bundesverfassung widerspricht, es muss die entsprechende Gesetzesbestimmung aber trotzdem anwenden. Insoweit besteht somit nur eine beschränkte Verfassungsgerichtsbarkeit. Beim Völkerrecht ist der Vorrang des internationalen Rechts zu beachten, namentlich der Menschenrechte, die auch von der EMRK und dem UNO-Pakt II garantiert werden.

Gegenüber kantonalem Recht besteht eine volle Verfassungsgerichtsbarkeit durch das Bundesgericht.

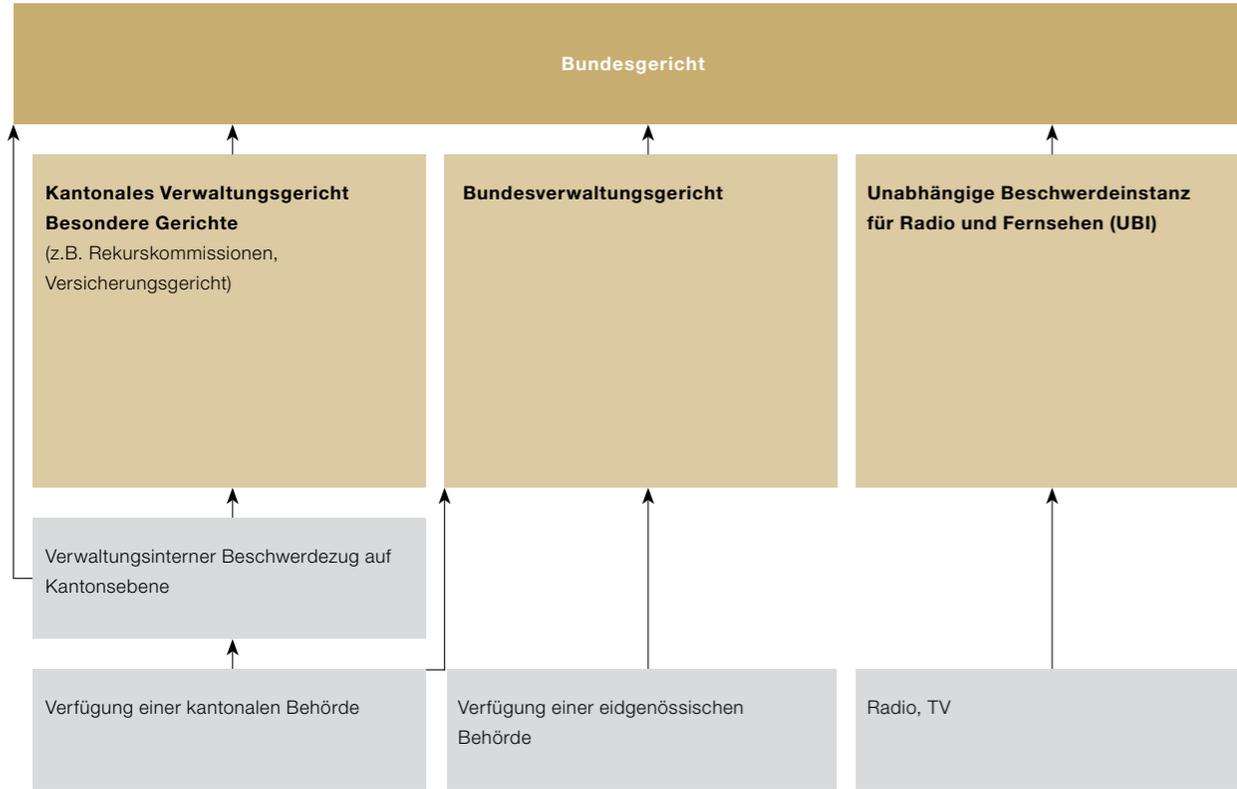
Zivilstreitigkeiten



Strafprozess



Verwaltungsstreitigkeiten



Impressum

© Copyright 2012, Schweizerisches Bundesgericht

Text und Konzept: Schweizerisches Bundesgericht,
Generalsekretariat, Kommunikation

Fotografie: Hélène Tobler

Gestaltung: www.designdreier.ch, Maya Arber

Druck: groux arts graphiques sa